

BGer 5A_679/2023 vom 20. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_679_2023

FR: TF 5A_679/2023 du 20 septembre 2023

IT: TF 5A_679/2023 del 20 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Das Obergericht hat erwogen, das Scheidungsurteil - das nach Ansicht des Beschwerdeführers auf einem falschen Gutachten beruhe, welches seinen Ruf total zerstört habe - sei in Rechtskraft erwachsen und das Familiengericht in seiner Funktion als KESB gar nicht zuständig, ein Scheidungsurteil abzuändern. Als Folge sei auch die angerufene Kammer des Obergerichtes für Kindes- und Erwachsenenschutz zur Behandlung der Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde nicht zuständig.

Mit subsidiären materiellen Ausführungen hat das Obergericht sodann festgehalten, dass keine Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung vorliegen würde, weil das Familiengericht mit Entscheid vom 14. Februar 2023 entschieden habe, dass die Beistandschaft unverändert fortgeführt werde, und der Beschwerdeführer auf das schriftlich eröffnete Dispositiv hin keine Entscheidungsbegründung verlangt habe, womit der Entscheid in Rechtskraft erwachsen sei.

E. 3

Mit diesen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht in sachgerichteter Weise auseinander. Vielmehr macht er geltend, das seinerzeitige Zuteilungsgutachten habe Fälschungen und Mängel aufgewiesen; er habe sich zu dessen Überprüfung an zahlreiche Stellen gewandt und man weise ihn überall zurück. In diesem Zusammenhang seien Art. 185 Abs. 2, Art. 186 Abs. 2, Art. 187 Abs. 4 und Art. 188 Abs. 2 ZGB verletzt worden; er habe ein Recht darauf, dass das falsche Gutachten vom 21. Januar 2021 überprüft werde und dieses Recht werde ihm verweigert.

All diese Vorbringen zielen auf das längst in Rechtskraft erwachsene Scheidungsurteil bzw. eine inhaltliche Überprüfung des dem rechtskräftigen Scheidungsurteil zugrunde liegenden Gutachtens. Damit verdeutlicht der Beschwerdeführer selbst, dass er mit dem Familiengericht in dessen Funktion als KESB nicht nur ein unzuständiges Gericht angerufen, sondern auch gar keine veränderten Verhältnisse geltend gemacht hat und er mithin nicht einen Abänderungsgrund vorbringt, sondern eine inhaltliche Überprüfung bzw. eine materielle Neubeurteilung auf der Grundlage eines Zweitgutachtens anstrebt. Dem

steht indes die Rechtskraft des Scheidungsurteils entgegen.

Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich und schon gar nicht vom Beschwerdeführer dargelegt, inwiefern das Obergericht gegen Recht verstossen haben könnte, wenn es auf die Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde nicht eingetreten ist.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.